Satzung zur Verleihung der "Verdienstmedaille für Pflege" der Gemeinde Riedering

(Verdienstmedaille für Pflege / Satzung – VMfPS)

Vom 02.07.2013

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBI S. 30), erlässt die Gemeinde Riedering folgende Satzung:

§ 1

Zur Ehrung von Personen, die sich besondere Verdienste um pflegebedürftige, kranke oder behinderte Menschen erworben haben, setzt die Gemeinde Riedering in Anerkennung ihres sozialen Wirkens die "Verdienstmedaille für Pflege" der Gemeinde Riedering ein.

§ 2

- (1) ¹Mit der "Verdienstmedaille für Pflege" der Gemeinde Riedering können Pflegepersonen ausgezeichnet werden, die einen pflegebedürftigen, kranken oder behinderten Menschen über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens fünf Jahren gepflegt und betreut haben und der Auszeichnung würdig sind. ²Kürzere Unterbrechungen der Pflege und Betreuung schließen eine Ehrung nicht aus.
- (2) Pflegepersonen im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die dem pflegebedürftigen, kranken oder behinderten Menschen nahe stehen oder ihn im Wege der nachbarlichen Hilfe pflegen und betreuen.
- (3) ¹Die Pflege und Betreuung nach den Absätzen 1 und 2 soll alle Leistungen umfassen, die zur Pflege und Betreuung erforderlich sind. ²Die Mithilfe Dritter bei einzelnen Verrichtungen schließt die Ehrung nicht aus.
- (4) Die Pflegeperson und die zu pflegende und betreuende Person müssen in der Gemeinde Riedering ihren ständigen Wohnsitz haben.
- (5) ¹Die Pflege soll im häuslichen Bereich ausgeübt werden und unentgeltlich sein. ²Leistungen der Pflegeversicherung, ein geringfügiges Entgelt oder die Erstattung von Auslagen der Pflegeperson schließen die Ehrung nicht aus.
- (6) Die Pflege und Betreuung dürfen zum Zeitpunkt des Vorschlages, die Pflegeperson zu ehren, nicht länger als 2 Jahr zurückliegen.

§ 3

- (1) Eine kürzere Unterbrechung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 liegt vor, wenn der Unterbrechungszeitraum nicht länger als jährlich insgesamt vier Wochen beträgt.
- (2) Ein geringfügiges Entgelt im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 beträgt höchstens 50 Euro pro Monat.
- (3) Nahe stehende Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind insbesondere Verwandte im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und Personen, mit denen die zu pflegende Person eine enge freundschaftliche Beziehung hat.

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung von Personen mit der "Verdienstmedaille für Pflege" der Gemeinde Riedering sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Selbsthilfegruppen und jede natürliche Person.
- (2) ¹Der Vorschlag nach Abs. 1 ist an den ersten Bürgermeister zu richten. ²Der erste Bürgermeister leitet den Vorschlag dem Gemeinderat mit einer Stellungnahme zur Entscheidung zu.

§ 5

- (1) ¹Die "Verdienstmedaille für Pflege" der Gemeinde Riedering wird vom ersten Bürgermeister verliehen. ²Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) ¹Die Aushändigung der "Verdienstmedaille für Pflege" und der Verleihungsurkunde erfolgt durch den ersten Bürgermeister. ²Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seine gesetzlichen Stellvertreter in ihrer Reihenfolge vertreten.
- (3) Die "Verdienstmedaille für Pflege" und die Urkunde gehen in das Eigentum der ausgezeichneten Pflegeperson über.
- (4) Die Verleihung der "Verdienstmedaille für Pflege" wird durch die Gemeinde Riedering in einem Medium ihrer Wahl veröffentlicht.

§ 6

¹Die in Metall ausgeführte, im Durchmesser sechs Zentimeter große runde "Verdienstmedaille für Pflege" zeigt auf der Vorderseite über den Worten "für langjährige Pflege und Betreuung" das Gemeindewappen und trägt kreisförmig die Inschrift "Dank und Anerkennung". ²Das Muster der "Verdienstmedaille für Pflege" ist der Anlage 1 zur Satzung zur Verleihung der "Verdienstmedaille für Pflege" der Gemeinde Riedering, welche Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

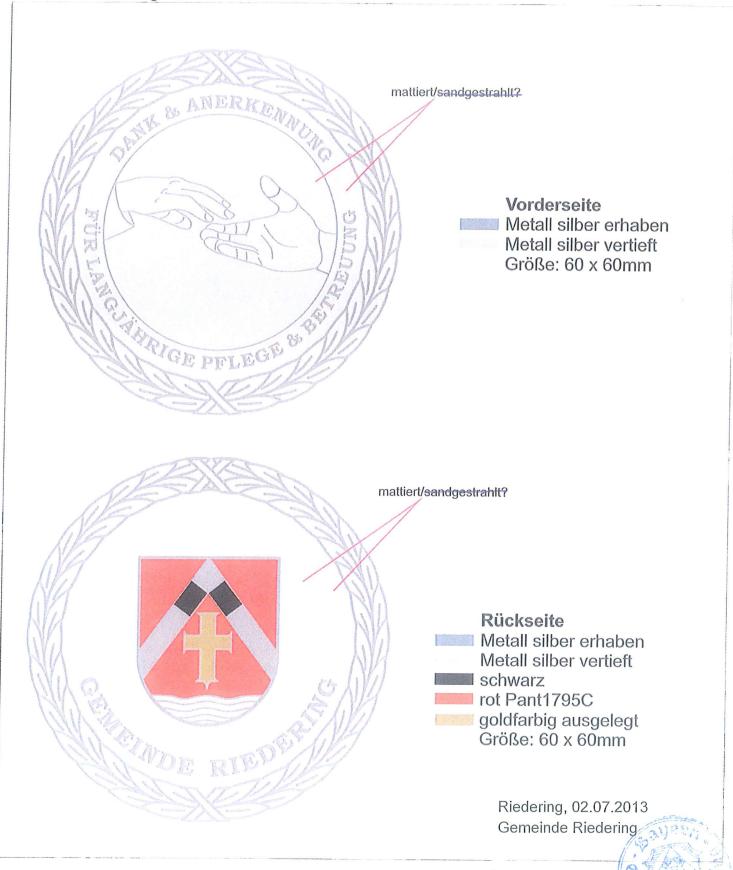
Riedering, den 02.07.2013

Gemeinde Riedering

Marianne Loferer

Zweite Bürgermeisterin

Anlage 1: Anlage zu § 6 der Satzung zur Verleihung der Verdienstmedaille für Pflege der Gemeinde Riedering vom 02.07.2013



Marianne Loferer
Zweite Bürgermeisterin